

An alle Mitglieder

16.9.2017

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2017

am **Freitag, den 20.10.2017**

um **19.00 Uhr**

in der **Hofwiesengaststätte** (Hofwiesenstr. 40, 74081 Heilbronn)

TOP

1. Anträge
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des 2. Vorsitzenden
4. Bericht des Finanzreferenten
5. Bericht des Skischulleiters
6. Bericht der Abteilungsleiterin Speedskaten
7. Bericht des Sportwarts
8. Bericht Öffentlichkeitsarbeit
9. Bericht der Vereinsjugend
10. Bericht des Kassenprüfers
11. Entlastungen
12. Satzungsänderungen gemäß Anlage. Die geänderte Satzung kann beim Vorstand Klaus Jogwer im Lug 40 74360 Ilsfeld vorab eingesehen werden.
13. Aussprache / Verschiedenes

Anträge müssen bis 13.10.2017 beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein:

Klaus Jogwer, Im Lug 40, 74360 Ilsfeld Schozach  
Tel.: 07133 205620  
E-mail: vorsitzender@ssf-hn.de

Die Jahreshauptversammlung der **Vereinsjugend** findet um **18.00 Uhr** unter derselben Adresse statt. Hierzu sind alle Mitglieder bis 25 Jahre herzlich eingeladen.

Über eine aktive Teilnahme freuen wir uns.

Mit sportlichen Grüßen

Klaus Jogwer      Florian Wolf  
1. Vorsitzender    &    2. Vorsitzender      des SSF Heilbronn e.V.

## Anlage Satzungsänderungen

Die Satzung wurde geändert

### 1. **Neuer Punkt Bundeskinderschutzgesetz**

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein

### 2. **Neuer Punkt Aufwandentschädigung**

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

### 3. Änderungen bei Beendigung siehe gelb markiertes

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

**Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- b) Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.
- c) **Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.**

### 4. Ergänzungen in Gelb

#### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

**Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht**

## 5. Ergänzungen in Gelb

### 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Hauptausschuss

#### **Neuer Punkt 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## 6. Bei 9. Mitgliederversammlung wurde ergänzt um den Satz

**Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**

## 7. Der Punkt Vereinsjugend wurde hochgeschoben und ergänzt siehe Gelb

### 14. Vereinsjugend **hochgeschoben**

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen der Jugendordnung ist der Vereinsjugendtag zuständig.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## 8. Neuer Punkt Datenschutz

#### **Neuer Punkt 18 Datenschutz**

1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied der verschiedenen Verbänden, z.B. des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer

## 9. Stimmzählung ergänzt siehe Gelb.

### 19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder. §9 ist zu beachten. **Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt**

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich